

RS OGH 1977/12/15 6Ob772/77, 1Ob803/79

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.12.1977

Norm

ABGB §861

ABGB §1054

HGB §346 F

Rechtssatz

Einigen sich Verkäufer und Käufer einer bestimmten Ware auf einen "Zirkapreis" , so kommt bereits damit ein Kaufvertrag zustande; die endgültige Preisbestimmung bleibt hier dem Verkäufer vorbehalten. Die "Zirkaklausel" bei Vereinbarung des Kaufpreises besagt, daß nach dem Willen der Vertragschließenden verhältnismäßig unbedeutende Abweichungen von dem ziffernmäßig genannten Kaufpreis gestattet sein sollen.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 772/77
Entscheidungstext OGH 15.12.1977 6 Ob 772/77
- 1 Ob 803/79
Entscheidungstext OGH 09.07.1980 1 Ob 803/79
Veröff: SZ 53/104

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1977:RS0013969

Dokumentnummer

JJR_19771215_OGH0002_0060OB00772_7700000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at